

# Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



## Sprechzeiten:

Mo. bis Mi. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

## Telefon

02373 / 976 - 0  
02373 / 976 - 330

E-Mail: D.Fischer@Froendenberg.de

Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

Piratenpartei Deutschland  
Zur Österwiese 23a  
59427 Unna

## Fachbereich

Dienstgebäude: Ruhrstraße 9

Ansprechpartner: Herr Fischer

Durchwahl: 02373/976-273

Raum: 13

Mein Zeichen: 60 Fi/Ki

Datum: 01. April 2014

## Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag vom 24.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr erteile ich Ihnen hiermit die Erlaubnis, Plakatträger auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet für die Wahlen am 25.05.2014 anzubringen.

Die Plakate können ab dem 12.04.2014 angebracht werden und sind einen Tag nach der Wahl wieder zu entfernen.

Die Sondernutzungserlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Rechts auf Widerruf.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen/Auflagen erteilt:

### I. Bedingungen

1. Verkehrsknotenpunkte, Kreuzungen, Einmündungen, Bahnübergänge und Innenränder von Kurven dürfen nicht plakatiert werden.
2. Die Plakatierung darf nicht zur Gefährdung oder Belästigung des Straßen- und Fußgängerverkehrs führen (Mindestabstand vom Fahrbahnrand 0,40 m, Mindesthöhe am Masten 2,20 m).  
Für die Plakatstände auf Gehwegen beträgt der Mindestabstand vom Fahrbahnrand 0,40 m bei einer verbleibenden Gehwegfläche von 1,50 m.
3. Die Plakate dürfen nicht nach Ort oder Art sowie nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

---

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle Fröndenberg-Mitte (an der Sparkasse).

### Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Fröndenberg	Kto: 1354	BIC: WELADED1FRN
	BLZ 443 517 40	IBAN: DE62443517400000001354
Postbank Dortmund	Kto: 3775-467	BIC: PBNKDEFF
	BLZ 440 100 46	IBAN: DE67440100460003775467

Piraten Plakate

4. Es ist nicht gestattet, Verkehrszeichen, Wanderzeichen, Buswartehallen, Straßenbäume und die aus Edelstahl gefertigten Begrüßungsschilder zum Anbringen der Plakate zu benutzen.
5. Die Plakatträger sind so fest anzubringen, dass sie nicht verschoben werden können.
6. Das Anbringen und Entfernen der Plakate ist nur in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr gestattet.

## **II. Auflagen:**

1. Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn die Plakate auf Plakatträger befestigt angebracht werden.
2. Die Plakate sind am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
3. Beschädigte oder sonstige defekte Plakatständer sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.

## **II. Hinweise**

1. Für Unfälle und Schäden, die sich aus der Plakatierung ergeben, ist der Antragsteller haftbar.
2. Die Polizeistation Fröndenberg/Ruhr und die Stadt Fröndenberg/Ruhr sind berechtigt, Plakate, die zur Gefährdung oder Belästigung des Straßen- und Fußgängerverkehrs führen, ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu beseitigen und einzuziehen. Das gleiche gilt, wenn die o. a. Bedingungen oder Auflagen bei der Plakatierung nicht beachtet werden. Eingezogene Plakate können vernichtet werden, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden.
3. Verstöße gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen können nach § 59 Abs. 1 Ziff. 2 Straßen- und Wegegesetzt NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

- Hinweise zur Klageergebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) der Landesjustizverwaltung sowie [www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de) des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.
- Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Fischer

